

## Non-Group Procedure

### **GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG (BEST EXECUTION POLICY)**

#### **IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER INVESTMENTVERMÖGEN DER**

- **DWS GRUNDBESITZ GMBH**
- **DWS ALTERNATIVES GMBH**

Juni 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung .....	3
2. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung .....	3
3. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution .....	3
4. Überprüfung der Policy .....	5
5. Abweichende Platzierung im Einzelfall .....	5

## 1. EINLEITUNG

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für die kollektive Vermögensverwaltung und die Finanzportfolioverwaltung das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen bzw. das Kundenportfolio zu erreichen. Sie gilt für alle Anleger im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung und Kunden der Finanzportfolioverwaltung.

DWS Grundbesitz GmbH und DWS Alternatives GmbH („Gesellschaften“ bzw. einzeln jeweils „Gesellschaft“) werden bei der Erfüllung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten im Namen von Kunden sowie bei Erhalt und Weitergabe von Kundenaufträgen zur Ausführung an andere Unternehmen der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung („Best Execution“) nachkommen. Die Gesellschaften werden alle angemessenen Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ausführungsergebnisses ergreifen und dabei die vor Ort geltenden gesetzlichen Gebote und Verbote berücksichtigen. DWS Grundbesitz GmbH und DWS Alternatives GmbH übernehmen die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Rahmen ihrer Handelsprozesse sowohl bei der Broker- bzw. Ausführungsplatzauswahl als auch der Ausführungsüberwachung.

Aufgrund der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung sind DWS Grundbesitz GmbH und DWS Alternatives GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaften gehalten, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, damit Transaktionen in Finanzinstrumenten sowie in anderen Vermögenswerten so durchgeführt werden, dass diese das bestmögliche Ergebnis im Rahmen der jeweiligen Sachlage erzielen.

Die vorliegende Policy wird auf unserer Website veröffentlicht:  
<https://realestate.dws.com/footer/rechtliche-hinweise/>

## 2. GRUNDSATZ DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Kontrahenten usw.) ausgeführt, können aber auch an einen Ausführungsplatz weitergeleitet werden. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre und des jeweiligen Ausführungsplatzes wirkt die Gesellschaft auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Die Gesellschaft überprüft zudem, ob die Intermediäre und die genutzten Ausführungsplätze ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

## 3. PRINZIPIEN DER AUFTRAGSVERGABE UND BEST EXECUTION

Die Vergabe von Handelsaufträgen der Gesellschaften erfolgt im Regelfall nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Handelsaufträge über Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Ausführung oder Übermittlung eines Handelsauftrags zur Ausführung orientiert sich die Gesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:
  - Preis des Vermögensgegenstandes
  - Kosten der Auftragsausführung
  - Geschwindigkeit der Ausführung
  - Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
  - Umfang und Art der Order
  - Sonstige für die Ausführung einer bestimmten Orders relevante Aspekte

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Vermögensgegenstandes und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen dargelegt sind
- Merkmale des Auftrags
- Aktuelle Marktlage
- Merkmale der Vermögensgegenstände und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Auswahl eines bestimmten Intermediärs oder eines Ausführungsplatzes, und der damit verbundenen Ausführungsweise beruht auf der Abwägung funktionaler und wirtschaftlicher Vorzüge, z.B. Liquidität, Geeignetheit, Gewissheit und Abwicklungsinfrastruktur eines Intermediärs oder eines Ausführungsplatzes.

Folgende Faktoren sind hierbei relevant:

- die Erfahrung in dem Markt und mit dem Wertpapier
- der Zugang zu Liquidität oder die Bereitschaft für den Eigenhandel Risikokapital zur Verfügung zu stellen
- die finanzielle Stabilität und Gewissheit bei der Abwicklung
- die Zuverlässigkeit und Integrität bei der Gewährleistung der Vertraulichkeit
- die Stabilität der technischen Infrastruktur sowie operative Kompetenzen
- bei Neuemissionen: Die Fähigkeit Zeichnungsmöglichkeiten im Primärmarkt anzubieten
- Sicherheitsmechanismen und Compliance-Kontrollen zum Schutz der Kunden
- die jeweiligen Vorkehrungen (und ggf. Dokumentation und Nachweise) zur Sicherstellung der Orderausführungen im bestmöglichen Interesse der Kunden (Best Execution Prozesse)

2. Bei der direkten Ausführung oder bei der Platzierung von Handelsaufträgen erachten die Gesellschaften den Preis und die Kosten als die wichtigsten Faktoren für die bestmögliche Ausführung. Es können jedoch Umstände eintreten, bei denen andere Ausführungsfaktoren einen größeren Einfluss auf das Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses haben.
3. Wenn die Gesellschaften andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, handeln sie im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger, wenn für den Fonds ein Handelsauftrag zur Ausführung an eine andere Gesellschaft gegeben wird. Wenn keine Auswahl an unterschiedlichen Intermediären besteht, finden die vorstehend dargelegten Ausführungsfaktoren, wie z.B. Preis, Kosten, Schnelligkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder sonstige Aspekte ggf. keine Anwendung.
4. Auf Grundlage dieser Gewichtung erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der fünf wichtigsten Intermediäre und der genutzten Ausführungsplätze, an die sie die Handelsaufträge weiterleitet bzw. mit diesen direkt handelt. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Hierzu werden die unter 3.1 aufgeführten Kriterien erneut analysiert und einer kritischen Würdigung unterzogen.
5. Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Grundsätze der Auftragsausführungen der Intermediäre sowie deren Einhaltung. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit den jeweilig geltenden Grundsätzen und dieser Best Execution Policy untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet. Die Gesellschaft behält sich dabei vor, entsprechende Anpassungen bei der künftigen Auswahl der Intermediäre vorzunehmen.

#### **4. ÜBERPRÜFUNG DER POLICY**

Die Best Execution Policy wird von den Gesellschaften regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

#### **5. ABWEICHENDE PLATZIERUNG IM EINZELFALL**

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Gesellschaft wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.